

Gemeinde

Ehrenkirchen

Satzung

zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der St. Gallushalle im Ortsteil Norsingen vom 23. April 1990

Augrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24. Oktober 2000 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Gebührenordnung für die Benutzung der St. Gallushalle im Ortsteil Norsingen vom 23. April 1990 wird in § 2 Nr. 1 geändert und erhält folgende Fassung:

1. Von einheimischen Veranstaltern:

a)	Hallenteil (1/3) mit Bühne	200,00 DM/Tag
b)	Hallenteil (2/3) ohne Bühne	200,00 DM/Tag
c)	gesamte Halle (3/3) mit Bühne	350,00 DM/Tag
d)	Küche und Foyer	50,00 DM/Tag
e)	Jugendraum	60,00 DM/Tag

Bei Nichtinanspruchnahme der Bühne ermäßigen sich die Gebühren von a) und c) um 20,00 DM.

Jeder einheimische Verein kann im Rahmen der Vereinsförderung ein Mal jährlich die St. Gallushalle (incl. Küche und Foyer) für eine von ihm ausschließlich oder überwiegend gestaltete kulturelle oder sportliche Veranstaltung mietfrei benutzen. Dies gilt auch für die örtliche katholische und evangelische Kirche. Die in § 3 dieser Gebührenordnung genannten Kosten bleiben von dieser Regelung unberührt.

Für weitere kulturelle und sportliche Veranstaltungen ortsansässiger Vereine wird wie bisher für die Positionen a) bis d) ein Nachlass von 20 v.H. gewährt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Vorstehende Änderung tritt zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Ehrenkirchen, den 24. Oktober 2000


Breig, Bürgermeister

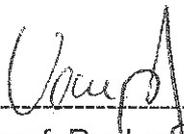


Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ehrenkirchen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ehrenkirchen vom 10.11.1981, am 10.11.2000 im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 45 der Gemeinde Ehrenkirchen veröffentlicht.



Kempf, Rechnungsamt